

**2. Nachtragssatzung
zur
Satzung
der Gemeinde Bönningstedt
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)
vom 26.03.2009**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung), vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. Mai 2024 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Bönningstedt über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 26.03.2009 erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Bönningstedt vom 26.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. In dem § 1 Absatz 1 wird die Aufwandsentschädigung von 80% auf 100% erhöht. Der Absatz wird wie folgt geändert:

§ 1 Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100 %** des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gewährt.

2. Der Titel zum § 2 wird um den Seniorenbeirat ergänzt und der Absatz 4 a eingefügt:

§ 2 Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates

(4 a) Den Mitgliedern des Seniorenbeirates, diesen nur insoweit, als sie keine Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten, wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Beiratssitzungen, höchstens jedoch für vier Sitzungen im Kalenderjahr, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro gewährt.

3. Der Titel zum § 4 wird um den Seniorenbeirat ergänzt und der Absatz 3 eingefügt:

**§ 4 Vorsitzende der Ausschüsse, des Kinder- und Jugendbeirates sowie des
Seniorenbeirates**

(3) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates und bei deren oder dessen Verhinderung die Stellvertretung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihr oder ihm geleitete Beiratssitzung, höchstens jedoch für vier Sitzungen im Kalenderjahr, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bönningstedt, den 25.06.2024

Gemeinde Bönningstedt
Der Bürgermeister

(Lammert)